

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 257 vom 15. August 2017**

BE Obergericht, 2017-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_257)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 257 du 15 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 257 del 15 agosto 2017

## **Regeste**

Entschädigung nach Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 8. Juni 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln ein, unter Auflage der Verfahrenskosten an den Kanton Bern und ohne Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten. Dagegen erhob dieser am 29. Juni 2017 Beschwerde und beantragte, Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm für das Einsprachebeziehungsweise Einstellungsverfahren sowie für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung gemäss Honorarnoten auszurichten, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat. In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 27. Juli 2017 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Mit anderen Worten ist mit der Unschuldsvermutung vereinbar, einem Beschuldigten in der Einstellungsverfügung die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst hat. Das entsprechende zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten muss aber unbestritten oder klar nachgewiesen sein. Die Beweislast hierfür trägt der Staat. Im vorliegenden Fall ist unbestritten und erwiesen, dass der Beschuldigte die Widerhandlung gemäss Art. 90 SVG begangen hat, unabhängig davon, ob

diese als einfache oder grobe Verletzung der Verkehrsregel zu würdigen wäre. Dieses zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten war kausal für das vorliegende Strafverfahren und den dadurch entstandenen Verfahrenskosten. Aus Opportunitätsgründen kann jedoch darauf verzichtet werden, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Aus den soeben erwähnten Gründen und unter Berücksichtigung von Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO ist dem Beschuldigten hingegen keine Entschädigung auszurichten, zumal er nach dem Gesagten in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise durch die erwiesene Verkehrsregelverletzung das vorliegende Verfahren veranlasst hat. Daran vermag der seitens der Verteidigung vorgebrachte Einwand, wonach er aufgrund der unfallbedingten kognitiven Einschränkung auf anwaltliche Unterstützung angewiesen wäre, nichts zu ändern. Die Frage nach der Gebotenheit der Verteidigung wäre gegebenenfalls im Rahmen von Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO (amtliche Verteidigung) zu prüfen bzw. die Verteidigung wäre sodann durch den Staat zu entschädigen (Art. 135 StPO), wobei dies eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nicht ausschliessen würde (Art. 135 Abs. 4 StPO). Dem Beschuldigten wird daher gestützt auf Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO keine Entschädigung ausgerichtet.

#### **E. 4**

Verletzungen sowie der Bemühungen, welche der Einstellungsverfügung vorgegangen seien, sei der Verzicht auf eine Entschädigung unverhältnismässig. Weniger problematisch erscheine der Entscheid, keine Parteientschädigung auszurichten, in jenen Fällen, in welchen die Einstellung des Verfahrens wegen Selbstbetroffenheit nicht auf Antrag, sondern von Amtes wegen vor Erlass eines Strafbefehls erfolge. Auch in jenen Fällen gehe die Praxis dahin, die Verfahrenskosten dem Staat aufzuerlegen, und zwar ohne den Verweis auf Opportunitätsgründe. Hier sei bereits aus dem Anzeigerapport ersichtlich gewesen, dass der Beschwerdeführer schwere Verletzungen erlitten habe und am 3. Februar 2016 – also knapp einen Monat nach dem Ereignis – immer noch nicht vernehmungsfähig gewesen sei. Auch wenn keine Angaben zu den Verletzungen vorgelegen hätten, hätten alleine deshalb Hinweise darauf bestanden, dass ein Fall von Art. 54 StGB vorliegen könnte. Nichtsdestotrotz seien keine Nachforschungen hinsichtlich des Gesundheitszustands veranlasst worden. Die Mandatierung sei also vonnöten gewesen, um die Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Da der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands nicht einmal in der Lage gewesen sei, entlastende Argumente vorzubringen, rechtfertige sich der Beizug eines Anwalts schon ab dem Zeitpunkt, als bekannt geworden sei, dass der Beschwerdeführer verzeigt werde.

#### **E. 5**

treterin in einer für ihn nachvollziehbaren Weise über das Einspracheverfahren gegen den Strafbefehl in Kenntnis gesetzt und er die Tragweite der Mandatierung erfasst habe. Zum anderen ergebe sich aus den Akten, dass seine Tochter sich um seine Belange gekümmert habe. Da es sich zudem nicht um ein komplexes Verfahren handle, gehe der Hinweis auf die Rechtsunkundigkeit fehl. Im Weiteren liege kein Fall für die zwingende Anwendung von Art. 54 StGB vor. Zum einen ergebe sich aus den Akten, dass bereits im Oktober 2015 und damit vor dem Unfallereignis eine Demenzabklärung betreffend den Beschwerdeführer stattgefunden habe, und dass er bereits vor dem Unfall das Medikament Symfona forte eingenommen habe, wobei auf der Medikamentenliste als Zweck «Gedächtnis» vermerkt ist sei. Sofern geltend gemacht werde, vor dem Unfall hätten keinerlei geistige Beschwerden bestanden und die demenzielle Entwicklung, aufgrund welcher die Verfahrenseinstellung angezeigt sei, sei nur auf die erlittene Schädel-Hirn-Verletzung zurückzuführen, erscheine

dies nicht eindeutig. Eine Einstellung aufgrund von Art. 54 StGB verlange, dass die Selbstbetroffenheit eine unmittelbare Folge aus dem Unfall darstelle und nicht durch andere Faktoren bewirkt werde. Aufgrund der bereits erfolgten Demenzabklärung deute vieles darauf hin, dass die Entwicklung des Beschwerdeführers durch das erlittene Schädel-Hirn-Trauma zwar beschleunigt worden sei, diese Entwicklung jedoch auch ohne Unfall früher oder später zu erwarten gewesen wäre. Dass die Staatsanwaltschaft sich nach Einreichung der Arztberichte und Einholen weiterer ärztlicher Auskünfte dazu entschlossen habe, das Verfahren einzustellen, zeuge davon, dass sie das ihr zustehende Ermessen zugunsten des Beschwerdeführers eingesetzt habe. Grundsätzlich sei bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten, während bei der Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung habe, wobei sachliche Gründe vorliegen könnten, welche ein Abweichen davon rechtfertigten (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Im Zusammenhang mit Einstellungen aus Opportunitätsgründen nach Art. 8 StPO bzw. Art. 52 StGB halte SCHMID fest, dass es im Regelfall bei rechtswidriger und schuldhafter Verursachung des Strafverfahrens im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO bleibe, was auch für Einstellungen nach Art. 54 StGB gelte, bei denen an sich eine Schuldfeststellung vorausgesetzt sei (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 426 StPO). Der Beschwerdeschrift könne entnommen werden, dass davon ausgegangen werden müsse, der Unfall sei «durch einen Fahrfehler oder Nichtanpassen der Geschwindigkeit auf der schneebedeckten und teilweise vereisten Fahrbahn» verursacht worden. Bereits anlässlich der Einsprachebegründung habe die Verteidigung ausgeführt, «somit ist festzuhalten, dass alles darauf hindeutet, dass mein Mandant aufgrund der schlechten Strassenverhältnisse die Herrschaft über sein Fahrzeug verlor und den Unfall verursachte. (...) Subeventualiter wird daher beantragt, meinen Mandanten wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit zu verurteilen und das Verfahren in Bezug auf das Überfahren der Sicherheitslinie einzustellen» (pag. 67). Die Unschuldsvermutung sei somit nicht verletzt, wenn auf die Unfallverursachung im Sinne eines zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens abgestellt werde. Zudem sei ein Normenverstoss darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer mit Winterreifen unterwegs gewesen sei, die zwar den gesetzlichen

## **E. 6**

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, dass selbst wenn er zu einem späteren Zeitpunkt vollständig genesen wäre, der Zustand derart lange anhaltender Vernehmungsunfähigkeit auf eine schwere gesundheitliche Schädigung hätte schliessen lassen. Ein Nachfragen wäre angebracht gewesen. Das Verschulden des Beschwerdeführers sei unbestritten. Jedoch sei der Unfallhergang im Detail nicht erstellt. Die Geschwindigkeit habe nicht rekonstruiert werden können, was aber Einfluss auf die Schwere des Verschuldens gehabt hätte. Im Weiteren habe es sich um einen so klaren Fall von Selbstbetroffenheit gehandelt, dass von Beginn weg mit einer Einstellung des Verfahrens zu rechnen gewesen sei. Daher sei der Verteidigungsaufwand möglichst gering gehalten worden. Es könne nicht die Aufgabe des Beschwerdeführers sein, die Staatsanwaltschaft auf sämtliche entlastenden Umstände aufmerksam zu machen. Überdies seien die anlässlich der Einsprache eingereichten Arztberichte erst nach Vorliegen des Strafbefehls beschafft worden. Es bestehe ein Unterschied zwischen einem leichten altersbedingten Gedächtnissabbau und den nach dem Unfall aufgetretenen kognitiven Einschränkungen. Zudem unterlasse es die Staatsanwaltschaft zu erwähnen, dass die Demenzabklärung im Oktober 2015 keine diesbezüglichen Anzeichen ergeben habe. Der

Be- schwerdeführer sei bis zum Unfall in kleinem Umfang als Treuhänder tätig gewe- sen und Auto gefahren, was gegen eine Demenz spreche. Hätte es seitens der Staatsanwaltschaft einen Verdacht gegeben, so hätte dies in den angeforderten Arztberichten erfragt werden können. Die Annahme, die Demenzabklärung sei nicht grundlos und rein präventiv erfolgt, sei spekulativ. Die Beschwerdegegnerin zitiere BGE 137 IV 352 zur Frage, ob trotz Kostenauflegung an den Staat auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung verzichtet werden könne. Das Bundesge- richt bejahe diese Frage grundsätzlich, jedoch nur bei Vorliegen «sachlicher Grun- de». Worin die sachlichen Gründe bestehen könnten, führe das Gericht nicht aus. Auch die Staatsanwaltschaft begründe nicht näher, welche sachlichen Gründe den Verzicht auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung rechtfertigen sollten. Die

## **E. 7**

Argumentation, das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten bestehe auch im Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Winterreifen ungenügender Profiltiefe gefahren sei, vermöchte nicht zu überzeugen. Die Profiltiefe an sich sei unbestritten, jedoch habe lediglich vermutet, nicht aber nachgewiesen werden können, dass dies zum Unfall beigetragen habe. Es dürfte notorisch sein, dass bei vereister Fahrbahn die Profil- tiefe irrelevant sei. Ob eine Profiltiefe, welche den Mindestanforderungen, nicht aber den Empfehlungen entspreche, vorwerfbar sei, könne daher gelassen werden.

### **E. 7.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Auf- wendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herab- setzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO). Das prozessuale Fehlverhalten der beschuldigten Person, welches zur Reduktion beziehungsweise Verweigerung der Entschädigung und Genugtuung führt, ist eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten, wobei aber klare Verstösse, die adäquat kausal für die Verfahrenseinleitung waren, notwendig sind, wobei aber auch Fahrlässigkeit genü- gen kann. Bei Art. 430 StPO handelt sich um eine Kann-Bestimmung mit erhebli- chem Ermessensspielraum für die anwendenden Behörden (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 10 f. zu Art. 430 StPO).

### **E. 7.2**

Die Beschwerde ist unbegründet. Es kann vorab auf die ausführliche Stellungnah- me der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 5). Dem Beschwer- deführer ist insoweit zuzustimmen, als der Kostenentscheid grundsätzlich den Ent- schädigungsentscheid präjudiziert. Richtigerweise lässt es die Rechtsprechung aber zu, dass vom Grundsatz des Anspruchs auf eine Parteientschädigung bei Kostenaufgabe an den Staat abgewichen werden kann, wenn es dafür sachliche Gründe gibt (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 53 vom 29. Mai 2017 E. 5.3, BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Die Beschwerdekammer ist zudem hinsicht- lich der zu überprüfenden Entschädigung nicht an den für den Beschwerdeführer positiven Verfahrenskostenentscheid der Vorinstanz gebunden. Es kann mit wenigen Worten begründet werden, weshalb ein von der Rechtspre-

chung geforderter sachlicher Grund hier vorliegt. Den Beschwerdeführer trifft ein prozessuales Verschulden, welches darin liegt, dass er – unbestrittenermassen – durch ein juristisch vorwerfbares Fehlverhalten den erwähnten Verkehrsunfall verursacht hat. Ob und falls ja in welchem Umfang dabei eine Demenzerkrankung eine Rolle gespielt hat, ist unerheblich. Ein zivilrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten liegt davon unabhängig vor. Nichts für sich abzuleiten vermag der Beschwerdeführer, wenn er ausführt, es dürfte notorisch sein, dass bei vereister Fahrbahn die Profiltiefe irrelevant sei. Gemäss dem Unfallaufnahmeprotokoll (pag. 4) und mit Blick auf die Fotografien der Kantonspolizei (pag. 19 ff.) wird nämlich ersichtlich, dass die Fahrbahn «nur» ver-

### **E. 7.3**

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine zu sprechen.

### **E. 9**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.